Dieser Bebauungsplan Nr. 134 wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 134 1. Änderung aufgehoben. Dadurch ist dieser Plan Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 134 1.Änderung geworden.

Herne, den 21.10.2003
Der Oberbürgermeister
i.A.

gez. Steiner
(Ltd. Städt. Baudirektor)

(Siegel)

Bebauungsplan Nr.42

Bebauungsplan Nr.22

Bebauungsplan Nr. 23

Am Knie

Straße

Eichweg

Spielplatz

Pump-station

Oststraße

Bruchstraße

Castroper Straße

Memeler Straße

Börsinghauser Straße

Hotteroth

Gemarkung Holthausen
Flur 2

siehe BP 134 1. Änderung

1 WA II 0,4 (08) o siehe Textteil A. Nr. 2

2 MI 0,4 (10) 9 siehe Textteil A. Nr. 1 u. 3

3 MI 0,4 (10) g siehe Textteil A. Nr. 1 u. 3

4 WA II 0,4 (08) g

5 WA III 0,4 (10) o siehe Textteil A. Nr. 2 u. 3

6 WA III 0,4 (10) g

Richtlinie VDI 2719 -Schalldämmung von Fenstern- (s. Textteil A, Nr. 3)

Tafel 3. Schallschutzklassen von Fenstern (Anwendungsvermerk s. Abschn. 5)

Schallschutzklasse	bewertetes Schalldämm-Maß R'_w dB	Orientierende Hinweise auf Konstruktionsmerkmale von Fenstern ohne Lüftungseinrichtungen
6	≥ 50	Kastenfenster mit getrennten Blendrahmen, besonderer Dichtung, sehr großem Scheibenabstand und Verglasung aus Dickglas
5	45 bis 49	Kastenfenster mit besonderer Dichtung, großem Scheibenabstand und Verglasung aus Dickglas; Verbundfenster mit akustisch entkoppelten Flügelrahmen, besonderer Dichtung, Scheibenabstand über ca. 100 mm und Verglasung aus Dickglas
4	40 bis 44	Kastenfenster mit zusätzlicher Dichtung und MD-Verglasung; Verbundfenster mit besonderer Dichtung, Scheibenabstand über ca. 60 mm und Verglasung aus Dickglas
3	35 bis 39	Kastenfenster ohne zusätzliche Dichtung und mit MD-Glas; Verbundfenster mit zusätzlicher Dichtung, 40 bis 50 mm Scheibenabstand und Verglasung aus Dickglas; Isolierverglasung in schwerer mehrschichtiger Ausführung; 12 mm-Glas, fest eingebaut oder in dichten Fenstern
2	30 bis 34	Verbundfenster mit zusätzlicher Dichtung und MD-Verglasung; dicke Isolierverglasung, fest eingebaut oder in dichten Fenstern; 6 mm-Glas, fest eingebaut oder in dichten Fenstern
1	25 bis 29	Verbundfenster ohne zusätzl. Dichtung und mit MD-Verglasung; dünne Isolierverglasung in Fenstern ohne zusätzliche Dichtung
0	≤ 24	Undichte Fenster mit Einfach- oder Isolierverglasung

Tafel 5. Anhaltswerte für Innengeräuschpegel (gültig nur für von außen in Aufenthaltsräume eindringenden Schall)

	Raumart	Mittelungspegel L_{fm} [2])[4]) dB(A)	mittlere Maximalpegel (L_1) dB(A)
1	Schlafräume nachts[1])		
1.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	25 bis 30	35 bis 40
1.2	in allen übrigen Gebieten	30 bis 35	40 bis 45
2	Wohnräume tagsüber[1])		
2.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	30 bis 35	40 bis 45
2.2	in allen übrigen Gebieten	35 bis 40	45 bis 50
3	Kommunikations- und Arbeitsräume, tagsüber		
3.1	Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Ausleihräume	30 bis 40	40 bis 50
3.2	Büros für mehrere Personen	35 bis 45	45 bis 55
3.3	Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden	40 bis 50	50 bis 60

*) Für Flugverkehrsgeräusche äquivalenter Dauerschallpegel.

**) Ist $L_{fm} < L_1 - 10$ dB, so ist bei der Ermittlung der Schallschutzklasse von L_1 auszugehen.

***) Hierbei ist von der lautesten Nachtstunde zwischen 22.00 und 6.00 Uhr auszugehen; sie ist weitgehend von den örtlichen Gegebenheiten abhängig. Da in der lautesten Nachtstunde erfahrungsgemäß der Mittelungspegel um etwa 5 dB unter dem am Tage herrschenden Wert liegt, sind die Anforderungen (Schallschutzklassen) für die Raumarten 1 und 2 gleich.

TEXTTEIL

A. Festsetzungen

1. Mischgebiete

Gemäß § 1 Abs. 4 BauN VO wird festgesetzt:
In den Baugebieten 2 und 3, Teilbereich ⓑ, sind nur Anlagen und Betriebe nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BauN VO (Nr. 2 Geschäfts- und Bürogebäude, Nr. 3 Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Nr. 4 sonstige Gewerbebetriebe) zulässig. Für den Teilbereich ⓐ gilt die zulässige Nutzung nach § 6 BauN VO uneingeschränkt.

2. Garagen und Stellplätze

Gemäß § 12 Abs. 6 BauN VO wird festgesetzt:
Innerhalb der mit XXXXX gekennzeichneten Flächen sind Garagen, Stellplätze sowie deren Zu- und Einfahrten unzulässig.

3. Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt:
Zum Schutze vor schädlichen Lärmeinwirkungen sind die Fenster von Aufenthaltsräumen in den mit XXXXX gekennzeichneten Gebäudeseiten als Schallschutzfenster der Gütekl. 2 entsprechend der Richtlinie VDI 2719 "Schalldämmung von Fenstern" auszubilden (die Tafeln 3 u. 5 der VDI-Richtlinie sind nebenstehend beigefügt).
Die Erkenntnisse ergeben sich aus dem Lärmkataster der Stadt Herne.

4. Verkehrsflächen: Sichtfelder

Die aus Gründen der Verkehrssicherheit an den Straßenkreuzungen erforderlichen Sichtfelder sind von allen baulichen Anlagen, wie Wartehallen, Transformatorenstationen usw., freizuhalten.

B. Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB)

1. Bergbau

Die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen im Einwirkungsbereich des Bergbaus. Vor Beginn der Einzelplanung ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

2. Altlasten

a) Im gesamten Geltungsbereich sind die Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet. Anfallender Bodenaushub ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

b) Die Freiflächen vom Straßenrand bis zu den für Garagen und Stellplätzen freizuhaltendem Flächen sollen zur Vermeidung des direkten Bodenkontaktes durch geeignete Maßnahmen versiegelt werden. (Abdeckung, Plattierung, Schwarzdecke etc.)

c) Auf den unter Textteil A, Nr. 2 gekennzeichneten Freiflächen (Flächen mit Garagen- und Stellplatzverbot) sollte der Anbau von Nutzpflanzen zum Verzehr unterbleiben. Ebenso sollte zur Vermeidung von direktem Bodenkontakt durch spielende Kinder eine dichte Vegetationsdecke vorgesehen werden.

d) Vor der Nutzung des Grundwassers ohne gesonderte Prüfung wird grundsätzlich gewarnt.

C. Hinweise

1. Bäume

Für die Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes gilt die "Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne - Baumschutzsatzung - vom 07.12.1989 -".

2. Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 - Gesetz zum Schutze und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226/SGV NW 224)-), geändert durch Gesetz vom 18.05.1982 (GV NW S. 248).

3. Entschädigung

Entschädigungsansprüche regeln sich u.a. nach den Entschädigungsvorschriften des Baugesetzbuches.

ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen
- § 9 (1) bis (4) und (7) BauGB -

Füllschema der Nutzungsschablone
Nr. des Baugebietes
Baugebiet | Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl | Geschoßflächenzahl
Bauweise

Art der baulichen Nutzung
- § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 ff BauN VO

WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet

Maß der baulichen Nutzung
- § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 ff BauN VO- (die Zahlenwerte sind Beispiele)

(08) Geschoßflächenzahl
30 Baumassenzahl
04 Grundflächenzahl
II Höchstgrenze
II–III Mindestgrenze / Höchstgrenze } Zahl der Vollgeschosse
(II) zwingend

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen
- § 9 (1) 2 BauGB und §§ 22, 23 BauN VO-

o offene Bauweise
g geschlossene Bauweise
Baulinie
Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche

Flächen für den Gemeinbedarf
- § 9 (1) 5 BauGB-

Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Verkehrsflächen
- § 9 (1) 11 BauGB-

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
- § 9 (1) 12, 14 BauGB-

(Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Grünflächen
- § 9 (1) 15 BauGB-

Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung s. Einschrieb)
Private Grünfläche (Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- § 9 (1) 20, 25 BauGB-

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen
Erhaltung von Bäumen

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BauGB
St Stellplatz
Ga Garage
TGa Tiefgarage
Sichtfeld (s. Textteil A. Nr. 4)

XXXXX Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen § 9 (1) 24 BauGB (siehe Textteil A Nr. 3)
(Die Tafeln 3 u. 5 der VDI-Richtlinien sind nebenstehend beigefügt.)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. §§ 1 (4), 16 (5) BauNVO

Nachrichtliche Übernahme nach § 9 (6) Bau GB

Baum fällt unter die Baumschutzsatzung

Rechtsgrundlagen
1. Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl.I S. 2256, 3617) in der zuletzt geltenden Fassung.
2. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl.I S. 2253) in der zuletzt geltenden Fassung.
3. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990 (BGBl.I S. 132)
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV 81) vom 30.7.1981 (BGBl.I S. 833)
5. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475) in der zuletzt geltenden Fassung.

Stadt Herne
Stadtbezirk Sodingen
Gemarkung Holthausen
Flur 2
Maßstab 1:500

BEBAUUNGSPLAN Nr. 134
Castroper-, Bladenhorster Str.
(2. Offenlegung)

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1981.

Herne, den 09.04.1990

L.S. gez. Degenhardt
Städt. Vermessungsdirektor

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Herne, den 09.04.1990

Stadtplanungsamt: gez. Leyh, Ltd. Städt. Baudirektor
Stadtvermessungs- und Katasteramt: gez. Degenhardt, Städt. Vermessungsdirektor
Der Oberstadtdirektor i.V.: gez. Terhoeven, Stadtrat

Die öffentliche Darlegung und Anhörung zu diesem Bebauungsplan-Entwurf ist gem. § 2 a (2) BBauG in der Sitzung der Bezirksvertretung am 24.08.1984 durchgeführt worden.

Herne, den 19.09.1990
Der Oberstadtdirektor
i.A.
L.S. gez. Grimm
Stadtamtmann

Der Rat der Stadt hat am 08.11.1984 gem. § 2 (1) BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und am 05.06.90 die 2. öffentliche Auslegung dieses Plan-Entwurfes gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Herne, den 17.09.1990
Der Oberbürgermeister
I.V.
gez. Opalka
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB vom 02.10.1990 bis 02.11.1990 öffentlich ausgelegen.

Herne, den 10.12.1990
Der Oberstadtdirektor
i.A.
L.S. gez. Degenhardt
Städt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt hat am 29.01.1991 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Herne, den 06.02.1991

gez. Pohlmann
Oberbürgermeister

Das Anzeigeverfahren nach § 11 BauGB ist durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte am 03.04.1991
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Herne, den 03.04.1991
Der Oberstadtdirektor
i.A.
L.S. gez. Degenhardt
Städt. Vermessungsdirektor

Inkrafttreten